

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Gröning (fraktionslos)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

### Ausbau der Windenergie in Thüringen

Entsprechend dem Monitoringbericht "Regenerative Energieträger zur Sicherung der Grundlast in der Stromversorgung" des Büros für Technikfolgenabschätzung beim Deutschen Bundestag aus dem April 2012 (dort Seite 31) trägt der Ausbau der Windenergie negativ zur Grundlastversorgung bei.

Entsprechend einer Darstellung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz müssen in Deutschland mehrere tausend Kilometer Stromtrassen um- und ausgebaut werden.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/5957** vom 7. Mai 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 1. Juli 2024 beantwortet:

1. Welche Waldgebiete, die derzeit in Thüringen als Windenergievorranggebiete ausgewiesen beziehungsweise geplant sind, sind von Fördermaßnahmen entsprechend der Thüringer Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen vom 1. August 2023 (ThürStAnz. Nr. 35/2023 vom 28. August 2023) betroffen und auf welche Gesamtsumme beläuft sich die Förderung der betroffenen Gebiete?

Antwort:

Im Zeitraum vom 29. August 2023 (Datum des Inkrafttretens der Förderrichtlinie) bis zum 7. Mai 2024 (Datum der Kleinen Anfrage) wurden Fördermaßnahmen entsprechend der Thüringer Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen in Waldgebieten folgender ausgewiesener beziehungsweise geplanter Vorranggebiete Windenergie bewilligt:

Planungsregion	Grundlage	Forstliche Fördermaßnahmen in folgenden Windenergievorranggebieten	Summe bewilligter Förderanträge in Euro
Nordthüringen	Regionalplan Nordthüringen, am 29.10.2012 in Kraft getreten	-	0
	Sachlicher Teilplan Windenergie Nordthüringen, Entwurf vom 13.07.2022	W-1 (Nordhausen/ Hörningen)	694,24
Mittelthüringen	Sachlicher Teilplan Windenergie Mittelthüringen, Entwurf vom 12.12.2023	W-24 (Meckfeld) W-30 (Nahwinden/ Kleinliebringen) W-39 (Georgen-thal/Gräfenhain) W-40 (Georgenthal/Tambach-Dietharz)	13.930,89

Planungsregion	Grundlage	Forstliche Fördermaßnahmen in folgenden Windenergievorranggebieten	Summe bewilligter Förderanträge in Euro
Ostthüringen	Sachlicher Teilplan Windenergie Ostthüringen, am 21.12.2020 in Kraft getreten	W-7 (Großsaara) W-14 (Gütterlitz) W-24 (Schmieritz) W-26 (Löhma) W-29 (Hirschberg) W-39 (Tanna/Schilbach)	34.368,22
Südwestthüringen	Regionalplan Südwestthüringen, am 30.07.2012 in Kraft getreten	-	0
	Regionalplan Südwestthüringen, Entwurf vom 27.11.2018	W-6 (Oberstadt) W-9 (Judenbach/Förizt)	35.600,54

Die Gesamtsumme dieser bewilligten Förderanträge beläuft sich auf 84.593,89 Euro.

2. Welche Entwicklungsmaßnahmen sind durch die Landesregierung zur Sicherung der Grundlastfähigkeit von Windenergie geplant beziehungsweise befinden sich derzeit in Umsetzung?

Antwort:

Ein Mix aus verschiedenen erneuerbaren Energien wird den Strombedarf (Grundlast plus Spitzenlast) zukünftig decken. Ergänzend dazu werden moderne Stromspeichertechnologien und flexible Kraftwerke - vorerst mit Erdgas, perspektivisch mit grünem Wasserstoff betrieben - Schwankungen bei der Stromerzeugung aus Erneuerbaren ausgleichen. Zudem ist die Stromversorgung grundsätzlich durch die Integration in ein nationales und darüber hinaus transeuropäisches Stromverbundnetz sichergestellt.

3. Wie viele Kilometer Stromtrassen müssen in Thüringen um- und ausgebaut werden?
4. Welche zusätzlichen Stromkosten entstehen durch die Bauarbeiten im Sinne der Frage 3 dem Endverbraucher (durch zum Beispiel Umlage der unter anderem Baukosten und Netzentgelte)?

Antwort zu den Fragen 3 und 4:

Das Stromversorgungssystem befindet sich in einem strukturellen Wandel. Die Modernisierung und der Ausbau erfolgen sowohl im Bereich des Übertragungsnetzes als auch beim Verteilnetz.

Dieser Netzausbauplan wird auf der Grundlage des zu erstellenden Regionalszenarios erarbeitet, um eine integrierte und vorausschauende Netzplanung zu gewährleisten. Regionalszenarien erstellen die Verteilnetzbetreiber nach § 14d Energiewirtschaftsgesetz erstmals zum 30. Juni 2023. Sie haben der Regulierungsbehörde zum 30. April 2024 und dann alle zwei Jahre jeweils zum 30. April eines Kalenderjahres einen Plan für ihr jeweiliges Elektrizitätsverteilernetz vorzulegen. Im Netzausbauplan sind die konkreten Vorhaben, mit denen der Verteilnetzbetreiber in den nächsten fünf und zehn Jahren sein Netz optimieren, verstärken oder ausbauen will, angegeben. Für die Vorhaben legt er zum Beispiel den Stand der Planungs- und Genehmigungsverfahren, die geschätzten Kosten sowie den voraussichtlichen Fertigstellungstermin dar. Die Netzbetreiber folgen dabei dem "NOVA"-Prinzip: Netzoptimierung vor Verstärkung und Ausbau. Besondere Aufmerksamkeit erhalten sogenannte Engpassregionen, in denen das Netz zeitweise bereits jetzt überlastet ist oder künftig sein könnte. Die Details sind im Energiewirtschaftsgesetz geregelt.

Der Ausbau der Verteilnetze erfordert eine langfristige Abstimmung zwischen den Netzbetreibern. Nicht jeder der über 800 Verteilnetzbetreiber in Deutschland muss einen Netzausbauplan veröffentlichen. Die Veröffentlichung eines Netzausbauplans ist sinnvoll für die großen rund 80 Verteilnetzbetreiber mit über 100.000 angeschlossenen Kunden. Die kleineren Verteilnetzbetreiber werden in die Erstellung der Netzausbaupläne eingebunden, indem sie wichtige Angaben und Schätzungen zu ihren Netzen vor Ort an die größeren Verteilnetzbetreiber übermitteln. Zu diesem Zweck kommen sie in sechs Planungsregionen zusammen. Die Netzbetreiber in einer Planungsregion erstellen das Regionalszenario als gemeinsame Grundlage für die Netzausbaupläne der einzelnen Netzbetreiber.

Veröffentlichungspflichtige Verteilnetzbetreiber in Thüringen (Planungsregion Ost) sind die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, SWE Netz GmbH (Erfurt), Stadtwerke Jena Netze GmbH und TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG.

Die Netzausbaupläne zeigen auf, welche Netzausbaumaßnahmen notwendig wären und werden im Internet unter vnbdigital.de veröffentlicht. Es werden unter anderem Netzkarten, Maßnahmen, geschätzte Mengen (Kilometer beziehungsweise Stückzahl) und geschätzte Kosten aufgezeigt.

Ob und wann eine identifizierte Maßnahme umgesetzt wird, wird dann deutlich, wenn der jeweilige Vorhabenträger einen Antrag auf Genehmigung einreicht. Genaue Kilometer- sowie Kostenangaben werden dann im weiteren Verfahren ermittelt.

5. Kann der Ausbau im Sinne der Frage 3 entsprechend den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes und der Europäischen Lieferkettenrichtlinie erfolgen?

Antwort:

Sofern im Rahmen des Um- und Ausbaus von Stromtrassen der Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes eröffnet ist, sind dessen Vorgaben selbstverständlich zu beachten. Das Gesetz ist anzuwenden auf Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform, die ihre Hauptverwaltung, ihre Hauptniederlassung, ihren Verwaltungssitz oder ihren satzungsmäßigen Sitz im Inland haben und in der Regel mindestens 1.000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen und verpflichtet Unternehmen zur Beachtung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten.

Die EU-Lieferkettenrichtlinie liegt bisher nur im Entwurf vor und bedarf noch der Zustimmung des EU-Ministerrats. Sie ist nach ihrem Inkrafttreten zunächst binnen zwei Jahren in nationales Recht umzusetzen.

In Vertretung

Dr. Vogel  
Staatssekretär